

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 41.

Bad Homburg v. d. G., Donnerstag, den 18. April

1918

(Fortsetzung und Schluß.)

D. Lieferungen eines Plaghändlers in mehrere Versorgungsbezirke.

§ 21.

I. Plaghändler eines Versorgungsbezirks dürfen die Verbraucher eines anderen Versorgungsbezirks nur dann mit Hausbrand beliefern, wenn ihnen von dem anderen Versorgungsbezirk Bezugsscheine über Hausbrandlieferungen ausgehändigt worden sind (§ 13 Abs. III).

II. Es ist nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 22.

Plaghändler, welche von mehreren Versorgungsbezirken Bezugsscheine erhalten haben, haben durch ihre Buchführung ersichtlich zu machen,

1. für welche Versorgungsbezirke und in welcher Höhe ihnen Bezugsscheine von den verschiedenen Versorgungsbezirken ausgehändigt sind,
2. wann und an welche Vorlieferer sie die Bezugsscheine weitergegeben haben,
3. welche Mengen nach den Frachtbriefvermerken für die einzelnen Versorgungsbezirke eingegangen sind,
4. welche Mengen in die einzelnen Versorgungsbezirke abgegeben worden sind.

§ 23.

I. Plaghändler die in mehrere Versorgungsbezirke liefern, müssen auf Grund der Frachtbriefvermerke (§ 16 Abs. 1) dem Versorgungsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, jeden Eingang von Hausbrandsendungen melden. Sie müssen ferner diejenigen Hausbrandeingänge, die für die Verbraucher anderer Versorgungsbezirke bestimmt sind, diesen Versorgungsbezirken melden.

II. Die Frachtbriefe über Hausbrandeingänge sind nach Versorgungsbezirken gesondert aufzubewahren.

§ 24.

Plaghändler die die Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke beliefern, müssen das nach § 22 zu führende Buch und die Frachtbriefe den beteiligten Versorgungsbezirken oder den von diesen mit Ausweis versehenen Personen auf Verlangen vorlegen.

§ 25.

Wenn Plaghändler an Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke liefern, so sind die beteiligten Versorgungsbezirke bezüglich dieser Händler zur gegenseitigen Auskunftserteilung über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der Reichskommissar.

E. Landabsatz.

§ 26.

I. Händler und Verbraucher, die Hausbrandkohle fuhrerweise oder sonst im Kleinverkauf unmittelbar von Erzeugungstätten (Landverkaufsstellen der Gruben, Brikett-

fabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) beziehen, bedürfen eines vom Reichskommissar ausgestellten Bezugsscheines nicht. Sie sind jedoch an die von dem Versorgungsbezirk erlassenen Vorschriften über die Unterverteilung und Ueberwachung gebunden. Die Landverkaufsstellen haben den Versorgungsbezirken auf Verlangen Auskunft über die an den einzelnen Versorgungsbezirk abgegebenen Mengen zu geben.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, durch allgemeine oder besondere Anordnungen die Abgabe von Brennstoffen durch die Landverkaufsstellen zu regeln.

F. Gaskots.

§ 27.

I. Gaskots fällt, auch wenn er fuhrerweise oder in noch kleineren Mengen für Hausbrandzwecke abgegeben wird, unter die von dem Reichskommissar festgesetzte Zuweisung. Der Versorgungsbezirk, für welchen der Gaskots abgegeben wird, hat der Gasanstalt Bezugsscheine in der Menge auszuhandigen, wie Kots zum Verbrauch innerhalb des Versorgungsbezirks für Hausbrandzwecke abgesetzt wird. Die Gasanstalt darf in einen Versorgungsbezirk nur soviel Kots abgeben, wie durch Bezugsscheine dieses Versorgungsbezirks gedeckt ist.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, für einzelne Lieferungszeiträume, z. B. für den Sommer, anderweitige Vorschriften über die Anrechnung von Gaskots auf die Zuweisung zu erlassen.

G. Unterverteilung.

§ 28.

I. Die Versorgungsbezirke haben Grundsätze für die Unterverteilung der Hausbrandkohle an die Verbraucher festzusetzen.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, da, wo keine oder ungenügende Grundsätze aufgestellt sind, Anordnungen zu treffen.

H. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 29.

I. Die Plaghändler sind auf Verlangen des Vorstandes des Versorgungsbezirks verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Hausbrandkohlen zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Uebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Dies gilt nicht von Hausbrandkohlen, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

II. Bei solchen Plaghändlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, übt der Versorgungsbezirk, in dem das Lager des Händlers liegt, die Befugnisse gemäß Absatz 1 aus. Er hat Ersuchen der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler für den betreffenden Bezirk Hausbrandkohlen empfangen hat. Im Streitfall entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 30.

Verbraucher, welche Hausbrandkohlen über die von dem Versorgungsbezirk für den einzelnen Verbraucher jeweils

Auf die gelben Notbezugsscheine
 Nr. 3571—3820 werden bei E. Berthold, Dorotheenstraße und auf
 Nr. 3821—4040 bei Chr. Glücklich, Drangeriegasse am Sonnabend, den
 20. April, vorm. 8—12 Uhr je 1 Str. Braunkohlenbriketts ausgegeben.
Ortskohlenstelle.

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

==== Mündelsicher ====
 unter Garantie des Obertaunuskreises.

Telephon Nr. 353 — Postscheckkonto Nr. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3½ und 4% Zinsen
 bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Helmsparbüchern bei einer Mindest-
 einlage von Mk. 3.—

Ein gut erhaltenes
 **Halbverdeck**
 zu verkaufen. Näheres Friedberger-
 Straße 6, Homburg-Nordorf.

Lehrling
 mit guten Schulzeugnissen für unsere
 Buchdruckerei gesucht
Kreisblatt-Verlag.

Hoffriseur Kesselschläger's

Abteilung für Schönheitspflege

Bad Homburg

Louisenstraße 87.

Gesichtsdampfbäder Unschädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare.

Fingernagelpflege — Fußpflege — Kopf- und Gesichtsmassage.

Begehrte Artikel: Schöne Augen durch Original-Augenfeuer.
 Hautnährmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüßen usw.

Verantwortlicher Schriftleiter August F. v. d. H., Bad Homburg v. d. H. — Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei G. J. Schick Sohn, Inhaber C. Freudenmann.

Große Leiterwagen

eingetroffen.

H. Schilling,
 Bad Homburg,
 Paingasse 11.

Keine zerrissenen Strümpfe

mehr. Getragene Strümpfe werden un-
 ter Verwendung der Beinlänge wie neu
 hergestellt. 6 Paar ergeben etwa 4 Paar.

Paar 1,35 Mark.

Alte Füße nicht abschneiden. Die
 Strümpfe müssen gewaschen, ge-
 :: bügelt und nach links gelegt sein. ::

Wichtige Neuheit:

Doppelte Hacken und Spitzen!

Gesetzlich geschützt.

Ph. Debus

Bad Homburg

Luisenstr. 77.



**Pferde-
 meggerei**
Philipp Jamin.
 Oberursel,
 Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
 Notschlachten werden mit eigenem Fuhr-
 werk sofort abgeholt.

Leichte Anleit. z. Anbau,
 Beraub. u. Beizen der

Tabakpflanze

z. Rauchtabak 70 Pfg.

Samen, Pfl. 1 M. Doppelpr. 1,50. M.

G. Weller, Röderath (Rhld.)

Lagerräume

sosort zu mieten gesucht

Franz Büdel,
 Papiergroßhandlung.

Zu verkaufen

Haus Mühlberg 11a nebst Remise
 und großem Garten.

Angebote von Selbstkäufern an
Georg Baer
 Ludwigstr. 6 II.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 20. April.

Vorabend 7¼ Uhr

Morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 9¼ Uhr

An den Werktagen.

Morgens 6¼ Uhr

Nachmittags 6¼ Uhr.

festgesetzte Menge hinaus besitzen, sind auf Verlangen des Versorgungsbezirktes verpflichtet, die das festgesetzte Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Versorgungsbezirktes zu halten und nach Anweisung des Versorgungsbezirktes abzugeben. Wegen der Entschädigung vergl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 31).

J. Hausbrandlieferungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer.

§ 31.

I. Soweit Hausbrandlieferungen der Brennstoffzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatthohle), bleiben sie auch weiterhin gestattet. Sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Versorgungsbezirkte nicht. Der Brennstoffzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatthohlenbezieher den zuständigen Versorgungsbezirkten einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Hausbrandbezug vom Versorgungsbezirk nicht gestattet werden.

II. Hausbrandlieferungen sonstiger gewerblicher Unternehmer an ihre Arbeiter und Angestellten sind nur nach Maßgabe der Vorschriften der Versorgungsbezirkte gestattet, in welchen die Arbeitnehmer wohnen.

K. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 32.

I. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II. Im Falle der Fahrlässigkeit tritt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Auskunftspflichten handelt, die in dieser Bekanntmachung auferlegt sind, gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 Geldstrafe bis zu 3000 Mark ein.

§ 33.

I. Diese Bekanntmachung tritt, soweit sich aus ihr nicht ein anderes ergibt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

II. Die Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174), vom 3. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) und vom 16. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 197) werden mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung aufgehoben. § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 bleibt vorläufig in Geltung.* Die anderweitige Regelung des Versandes von Gastoks bleibt vorbehalten.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenversorgung
St u k.

*) § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 lautet: Die Versendung von Gastoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnstationen im Umkreise von höchstens 30 Kilometer vom Erzeugungsorte gestattet.

Obige Verfügung wird hiermit bekannt gegeben.

Die Kriegswirtschaftsstelle.

J. A.: J. v. Roeder.

Cassel, den 4. April 1918.

Auf den Antrag vom 16. v. Mts. Nr. 15 234 wird auf Grund der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 16. 2. 1918 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 109) hiermit für die weinbautreibenden Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme der nachstehend benannten als reblausverseucht geltenden Gemarkungen: Wellmich, Roßern, St. Goarshausen, Bornich, Taub, Lorch, Geisenheim, Biebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Oestrich, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg allgemein genehmigt, daß das beim Rebchnitt anfallende Holz, welches von dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter und in dessen Auftrag von dem Weinbauinspektor Carstensen in Bacharach zwecks Verarbeitung zu Futtermehl angekauft ist, ohne vorherige Entseuchung ausgeführt werden kann. Dabei sind folgende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Das Rebholz darf aus jedem Weinbaubezirk möglichst nur nach einer Verarbeitungsstätte verschifft werden, nötigenfalls unter Vermittlung von Sammelstellen, wie sie für die Ablieferung von Weintrestern eingerichtet sind.

2. Das Rebholz muß so fest zu Bündeln verschnürt sein, daß sich bei dem Versand keine Reben lösen können.

3. Wird das Rebholz vor dem Versand gelagert, so ist zur Verhütung von Mißbrauch für zuverlässige Bewachung zu sorgen.

4. Beim Versand auf der Bahn ist das Rebholz mit Plantüchern einzudecken, oder es sind andere Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausfallen von Rebholzbündeln verhindern.

5. Die beim Verladen verbleibenden Rückstände sind sorgfältig zu sammeln und durch Verbrennen zu vernichten.

6. Die Verarbeitungsstätten sind verpflichtet, das ankommende Rebholz sofort unter behördlicher Aufsicht so zu zerkleinern, daß es als Sekholz nicht mehr verwendbar ist.

Diese Genehmigung erlischt mit dem 16. Mai ds. Js.

Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau.

Bad Homburg v. d. H., 16. April 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Seckepfandt.

Nachtrag

zur Gebührenordnung für Hebammen.

§ 1. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 10. Mai 1908 (G.-S. S. 103), werden mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung die Sätze der Gebührenordnung für Hebammen vom 29. September 1908 (Amtsbl., Seite 342) bis auf weiteres um 33½ Prozent erhöht. Entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächsthöhere halbe oder ganze Mark abzurunden.

Die Sätze für die Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden gelten auch für die Stadt Höchst a. M.

§ 2. Dieser Antrag tritt am 15. April 1918 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Bad Homburg v. d. H., 16. April 1918.

Wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gebührensatzungen nach § 1 der Gebührenordnung vom 29. September 1918 nur mangels anderweitiger Vereinbarung gelten.

Der Agl. Landrat.

J. B.: Seckepfandt.

Nähgarn.

Ausgabe von Bezugsscheinen.

Infolge der geringen zur Verfügung stehenden Menge kann eine Verteilung von Nähgarn zunächst nur an einen Teil der Einwohnerschaft erfolgen und zwar an die Familien mit Anfangsbuchstaben A—M.

Es erhalten eine Familie bis 5 Personen 1 Rolle Nähgarn über 5 Personen 2 Rollen Nähgarn.

Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt im **Laden Rathaus** (früher Weishaupt) und gegen Abstempelung **nur** gegen Vorlage der Lebensmittelfarte nach nachstehender Reihenfolge:

Am Montag, 22. ds. Mts.	Buchstabe A—D
Dienstag, 23. " "	
Mittwoch, 24. " "	E—H
Donnerstag, 25. " "	
Freitag, 26. " "	I—M
Samstag, 27. " "	

Vormittags von 9—12 Uhr

Nachmittags von 3—6 Uhr

Samstag Nachmittag keine Ausgabe.

Spätere Anforderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Nähgarn wird von den hiesigen Händlern nur gegen Abgabe des Bezugsscheines verabfolgt.

Bad Homburg v. d. G., den 18. April 1918.

Der Magistrat
Bekleidungsstelle.

3. Kuchholz-Versteigerung.

Donnerstag, den 23. April 1918, vorm. 10 Uhr

kommen in Bad Homburg v. d. G. im **Kirdorfer Markwald** folgende Holzsorten zur Versteigerung:

Nadelholz: 376 Stämme = 176,65 Festm.,

Die Zusammenkunft ist im Gasthaus „Zur Stadt Friedberg“ bei Jos. M. Braun dahier, woselbst auch die Versteigerung abgehalten wird.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 16. April 1918.

Der Magistrat II.
Feigen.

Vaterländischer Frauenverein.

Strumpfflickkurs.

Es wird gelehrt aus alten Strümpfen neue zu machen, durch Verwendung ganzer Strumpflängen.

Der Kurs findet vom **24. April ab** an drei Vormittagen und zwar Dienstags und Freitags von 9—12 Uhr gegen 3 Mk. für den ganzen Kurs und an drei Abenden unentgeltlich von 1/8—1/10 Uhr in der Nähstube statt.

Anmeldung: Nähstube Kaiser Friedrichpomenade 21 durch Postkarte oder von 3—6 Uhr am Dienstag und Freitag dortselbst.

Grundstücks-Versteigerung.

Freitag, den 19. April 1918 nachmittags 5 Uhr

versteigere ich im gest. Auftrage der Erben der verstorbenen Eheleute Schreiner

Simon Knaab u. Elisabeth geb. Bloch

dahier zum Zwecke der Aufhebung im Gasthause „Zur Goldenen Rose“ **dahier** die im Grundbuche eingetragene und nachverzeichnete Grundstücke öffentl. freiwillig an den Meistbietenden.

Ktbl. 34	Parz. Nr. 131	Garten am Hohlenbrunnen	2 ar 3 qm
" 34	" "	132 Garten daselbst	" " 1 " 13 "
" 34	" "	128 " " "	4 " 36 "
" 34	" "	129 " " "	4 " 75 "
			12 ar 27 qm
" 21	" "	203 Acker am Holzweg	= 8 ar 18 qm
		114	

Bad Homburg v. d. G., den 13. April 1918.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator

NB. Der Garten mit der Bezeichnung am Hohlenbrunnen liegt an der Ferdinandstr., anlage direkt an der Straße und ist wegen seiner breiten Straßenfront und 44 mtr. Tiefe ein schönes Baugelände.